



Politische

Gemeinde Warth-Weiningen

Reglement

Vermietung

Infrastrukturanlagen

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----------------|
| I. Benützungsberechtigung | Seite 2 |
| Art. 1 Benützungsberechtigung | Seite 2 |
| Art. 2 Benützungsrecht | Seite 2 |
| II. Prioritäten | Seite 2 |
| Art. 3 Prioritäten | Seite 2 |
| III. Kosten | Seite 2 |
| Art. 4 Vereine etc. | Seite 2 |
| Art. 5 Privatpersonen, externe Vereine etc. | Seite 2 |
| IV. Benützungsdauer | Seite 2 |
| Art. 6 Benützungsdauer | Seite 2 |
| V. Reservation und Bestellung | Seite 3 |
| Art. 7 Bestellung | Seite 3 |
| VI. Versicherung | Seite 3 |
| Art. 8 Versicherung | Seite 3 |
| VII. Unstimmigkeiten | Seite 3 |
| Art. 9 Unstimmigkeiten | Seite 3 |
| VIII. Inkraftsetzung | Seite 3 |
| Art. 10 Inkraftsetzung | Seite 3 |
| IX. Genehmigung | Seite 3 |
| Anhang 1 | Seite 4 |

I. Benützungsberechtigung

Art. 1
Benützungsberechtigung Benützungsberechtigt sind alle in der Gemeinde Warth-Weiningen kulturell, sportlich, politisch oder gemeinnützig tätigen Vereine, Interessengemeinschaften, Behörden oder Privatpersonen (Einwohner).

Art. 2
Benützungsberechtigung Es besteht kein grundsätzliches Benützungsberechtigung.

II. Prioritäten

Art. 3
Prioritäten

- a) öffentliche Veranstaltungen
- b) öffentliche kulturelle und sportliche Anlässe
- c) Private Anlässe

III. Kosten

Art. 4
Vereine Für Interessengemeinschaften, Behörden und Vereine der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen entstehen keine Kosten.

Art. 5
Privatpersonen, Externe Vereine Für Privatpersonen und auswärtige Vereine, Interessengemeinschaften, Behörden zahlen die Kosten in der Höhe des im Gebührenreglement festgelegten Tarife.

IV. Benützungsdauer

Art. 6
Benützungsdauer Die Benützungsdauer beträgt in der Regel einen Tag.

V. Reservation und Bestellung

Art. 7
Bestellung Die Lautsprecheranlage und Festbankgarnituren müssen mindestens drei Wochen vor dem Anlass bestellt werden. Das entsprechende Formular ist bei der Gemeindeverwaltung Warth-Weiningen erhältlich oder kann auf der Homepage heruntergeladen werden (www.warth-weiningen.ch).

VI. Versicherung

Art. 8
Versicherung Für Schäden haftet der Veranstalter.
Die Versicherung ist Sache des Veranstalters.

VII. Unstimmigkeiten

Art. 9
Unstimmigkeiten Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat.

VIII. Inkraftsetzung

Art. 10
Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt mit Gemeinderatsbeschluss vom 01. Juli 2015 in Kraft.

IX. Genehmigung

Für den Gemeinderat Warth-Weiningen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hans Müller

Yolanda Grob

Anhang 1

¹⁾ Kosten (exkl. MwSt. / Stand 01. Juli 2015)

a) Kosten für eine Festbankgarnitur (1 Tisch / 2 Bänke): CHF 5.— pro Garnitur

b) Lautsprecheranlage (inkl. Zubehör) CHF 50.—

